Gemeinde

Alling

Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan

Photovoltaik-Freiflächenanlage an der B 2 auf dem

Grundstück Fl.Nr. 2161, Gmkg. Alling

Umweltbericht und Grünordnung Christoph Goslich Landschaftsarchitekt Dießen am Ammersee

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-20 Bearb.: ne

Plandatum

23.02.2010 20.07.2010 06.12.2011

Die Gemeinde Alling erlässt aufgrund §§ 1a, 2, 9, 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Α Festsetzungen 1 Geltungsbereich Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 2 Art der Nutzung 2.1. Sondergebiet Photovoltaikanlage Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaikmodulen ohne Fundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie sowie von einem Wechselrichtergebäude. 2.2. Firstausrichtung der Module 2.3. Die maximal zulässige Höhe der Anlagen, gemessen zwischen der Bodenoberfläche und der Oberkante der schräg gestellten Solarmodule, beträgt 2,75 m. 2.4. Eine Einfriedung ist nur an festgesetzter Stelle zulässig bis zu einer Höhe von 2,20 m. Einfriedungen sind ohne Sockel als Gitter- oder Maschendrahtzäune in dunkler Farbgebung oder feuerverzinkt auszuführen. Ein Abstand von 0,2 m zum Boden ist freizuhalten (Durchlass für Mittel-Säuger). 2.5. Wechselrichtergebäude Ein Wechselrichtergebäude ist im westlichen Zugangsbereich der Anlage zu errichten. Die Größe darf eine Fläche von 60 qm und eine Firsthöhe von 4 m nicht überschreiten. 2.6. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig. 3 Maß der Nutzung 3.1. Baugrenze 3.2. 0,36 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß. 4 Grünordnung \bot \bot \bot \bot \bot \bot 4.1. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

Für die Eingriffe aus diesem Bebauungsplan ist eine Ausgleichsfläche in der Größe von 0,44 ha erforderlich. Die Ausgleichsfläche wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auf dem Grundstück Fl. Nr. 2161 (Gemarkung Alling) festgesetzt.

4.2.



Baumpflanzung geplant

4.3.



Heckenpflanzung geplant

4.4. Festgesetzte Gehölzarten, Pflanzgröße und Pflanzdichte

Für die festgesetzten Bäume und Sträucher darf nur autochthones Pflanzmaterial verwendet werden.

Bäume:

Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Betula verrucosa – Sandbirke
Capinus betulus – Hainbuche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aucuparia – Eberesche

Pflanzgröße: versetzter Heister

Sträucher:

Cornus mas – Kornelkirsche Cornus sanguinea – Hartriegel Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare – Liguster

Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Prunus padus – Traubenkirsche
Prunus spinosa – Schlehdorn
Sambucus nigra – Holunder
Viburnum lantana – Schneeball
Viburnum opulus – Schneeball

Pflanzgröße: leichte Sträucher

Pflanzabstand 1 x 1,5 m, Pflanzung in Gruppen einer Art, Bäume eingestreut. Die Pflanzung ist als geschlossene Hecke anzulegen, muss eine Mindesthöhe von 2 m erhalten und mit Setzlingen von mindestens 0.50 m Höhe erfolgen.

Einfahrtbereich; weitere unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur B 2 sind nicht zulässig.

6 Feuerwehrzufahrt

7 Maßzahl in Metern, z. B. 20 m

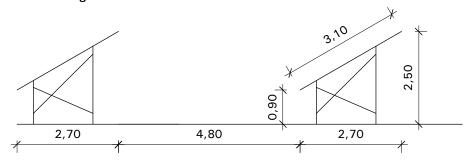
B Hinweise



2 2161 Flurnummer

3 Heckenpflanzung vorhanden

4 Anordnung der Photovoltaik-Module



- Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und die landschaftsgerechte Pflege der sonstigen Flächen sind umzusetzen gemäß den Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung des Bebauungsplans.
- Die Nutzung als Sondergebiet Photovoltaikanlage ist zeitlich auf die festgesetzte Nutzung beschränkt. Das Gebiet ist nach Beendigung der Nutzung anschließend zu Lasten des Betreibers zu rekultivieren und als Fläche für die Landwirtschaft zu nutzen. Eine Düngung der Fläche oder Verwendung von Pflanzenschutzmitteln/Herbiziden ist während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage nicht zulässig.
- 7 Beim Rückbau der Anlage nach Auslaufen der Nutzung ist die gesamte Anlage einschließlich verkabelter Stromleitungen, aller Konstruktionen, Fundamente und sonstige Bodenversiegelungen abzubauen.

8 Wasserwirtschaft

Aufgrund der Lage in der Zone III A des Wasserschutzgebietes des ZVzWV der Ampergruppe sind die Anforderungen und Auflagen der WSG-Verordnung vom 10.12.2002 zu beachten.

9 <u>Altlasten</u>

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Flächen mit Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotenzialen für die menschliche Gesundheit bekannt.

10 <u>Bodendenkmäler</u>

Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG). Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

11 Brandschutz

C

Nachrichtliche Übernahmen

Der die Anlage erschließende Feldweg muss so angelegt werden, dass er hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden kann; Hinweis auf DIN 14.090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken". Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand in einer lichten Breite von mind. 3,0 m freizuhalten, der als Feuerwehrzugang genutzt werden kann. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 und 405 sicherzustellen.

1	Bauverbotszone der Bundesstraße B 2
Kartengrundlage:	Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, Luftbilder © LVG Bayern
Maßentnahme:	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen aus- zugleichen.
Maßstab der Plandarstellung:	1:1.000
Planfertiger:	München, den
	(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
Gemeinde:	Alling, den
	(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1.		lung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am der
		der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der hat in der Zeit vom bisbis BauGB).
	zum Bebauungsplan-Voren	der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange twurf in der Fassung vom hat in der Zeit stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
	Bebauungsplan-Entwurfs i	des vom Gemeinderat am gebilligten der Fassung vom hat in der Zeit vom stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
	Bebauungsplan-Entwurf in	orden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum der Fassung vom hat in der Zeit vom stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
	_	ım Bebauungsplan in der Fassung vom m gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
		Alling, den
	(Siegel)	(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)
2.	erfolgte am215 BauGB sowie auf die	achung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bebauungsplan in der Fassung vom in
		Alling, den
	(Siegel)	(Frederik Röder, Erster Bürgermeister)